Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.02.2022

Geschäftszahl

Ro 2021/13/0008

Rechtssatz

Im Rahmen der Änderung des § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG 1989 hat der Gesetzgeber auf eine Anpassung des § 4 (Abs. 1) Z 2 ALSAG 1989 verzichtet und seinen bisherigen Inhalt unverändert gelassen. Die Rechtsprechung zum Verständnis des § 4 (Abs. 1) Z 2 ALSAG 1989 vor der Novelle BGBl. I Nr. 103/2013 ist damit nach wie vor anwendbar. Insoweit ist demnach unverändert die Tätigkeit ausschlaggebend, zu deren unmittelbaren Zweck die Verbringung der Abfälle erfolgt ("erste Tätigkeit"); auf eine nachfolgende, in weiterer (unbestimmter) Zukunft liegende Tätigkeit kommt es hingegen nicht an (vgl. VwGH 29.10.2015, Ro 2015/07/0019).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021130008.J02